



Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 93 und 130 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 2019²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Privathaushalten nach Artikel 69a und Kollektivhaushalten nach Artikel 69c des Bundesgesetzes vom 24. März 2006³ über Radio und Fernsehen (RTVG) wird zum Ausgleich der Mehrwertsteuer, die von 2010 bis 2015 auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhoben wurde, eine pauschale Vergütung gewährt.

Art. 2 Höhe, Form und Zeitpunkt der Vergütung

¹ Die Vergütung beträgt für jeden Haushalt 50 Franken.

² Sie wird ausschliesslich in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Rechnung der Erhebungsstelle nach Artikel 69d RTVG⁴ für die Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen gewährt.

³ Die Gutschriften werden über einen Zeitraum von 12 Monaten auf der jeweils ersten Rechnung des Haushalts vorgenommen. Das Bundesamt für Kommunikation legt den Beginn des Zeitraums fest.

Art. 3 Ausschluss von Rückforderungsansprüchen

¹ Rückforderungsansprüche für die Mehrwertsteuer auf Empfangsgebühren für privaten Empfang sind ausgeschlossen.

² Rückforderungsgesuche, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, sind hinfällig.

¹ SR 101
² BBI 2019 8167
³ SR 784.40
⁴ SR 784.40

Art. 4 Finanzierung

Der Bund kommt mit allgemeinen Bundesmitteln für die aus den Gutschriften resultierenden Mindereinnahmen auf.

Art. 5 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz gilt drei Jahre ab seinem Inkrafttreten.